

Studien zum vergleichenden Privatrecht

Studies in Comparative Private Law

Band / Volume 23

Handelsrichter und Civil Juries

Eine rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Untersuchung

Von

Giorgina Kandalaft



Duncker & Humblot · Berlin

GIORGINA KANDALAF

Handelsrichter und Civil Juries

Studien zum vergleichenden Privatrecht

Studies in Comparative Private Law

Band / Volume 23

Handelsrichter und Civil Juries

Eine rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Untersuchung

Von

Giorgina Kandalaft



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich V – Rechtswissenschaft – der Universität Trier
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 2567-5427
ISBN 978-3-428-19099-7 (Print)
ISBN 978-3-428-59099-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinem Vater

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 unter dem ursprünglichen Titel „*Untersuchungen zur Handelsgerichtsbarkeit – Die Einbindung von Handelsrichtern in die Entscheidungsfindung der Kammern für Handelssachen vor dem Hintergrund der Abgrenzung von Tatsachen- und Rechtsfragen rechtsvergleichend zu den Civil Juries im US-amerikanischen Recht unter Einbeziehung aktueller Reformbestrebungen*“ vom Fachbereich V Rechtswissenschaften der Universität Trier als Dissertation angenommen.

Literatur, Gesetzgebung und Rechtsprechung konnten weitestgehend bis Anfang Juni 2022 berücksichtigt werden. Vereinzelt wird an entsprechenden Stellen auf aktuelle Entwicklungen vor der Drucklegung hingewiesen.

An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Thomas Rüfner bedanken. Herr Prof. Dr. Rüfner hat mir durch seine Betreuung die Möglichkeit gegeben, mich dem von mir selbst gewählten Thema der Einbindung von Rechtslaien in die gerichtliche Entscheidungsfindung unter den in der Dissertation beleuchteten Facetten zu widmen. Ich möchte mich bei ihm insbesondere für seine große Unterstützung und seine wertvollen Anstöße dahingehend bedanken, die Betrachtung auf die Einbindung von Handelsrichtern¹ im Rahmen der Entscheidungsfindung innerhalb der Kammern für Handelssachen bzw. auf die Einbindung von Juroren in zivilrechtlichen Fragestellungen auszuweiten. Auch während der Bearbeitung habe ich durchgängig wertvolle Unterstützung erhalten, wofür ich sehr dankbar bin. Herrn Prof. Dr. Diederich Eckardt danke ich nicht nur für die Erstellung des Zweitgutachtens, sondern besonders auch für die zahlreichen hilfreichen Anregungen und konstruktiven Verbesserungsvorschläge zu meiner Arbeit. Besonderer Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Franz Dorn, welcher als Vorsitzender die Disputation im Promotionsverfahren geleitet hat und welcher seine große Begeisterung insbesondere für die Rechtsgeschichte in seinen Vorlesungen stets weitergegeben hat.

Das Interesse an der Befassung mit dem behandelten Thema röhrt ursprünglich von meinem LL.M.-Studium aus den Jahren 2014/2015 in den USA (Hamline University, St. Paul, Minnesota). Dort besuchte ich ein Seminar zum Thema *American Jury Trial*. Dabei habe ich ein stetiges Interesse und allem voran eine Faszination dafür entwickelt, mich tiefer gehend der Frage nach den Hintergründen der Einbeziehung von Rechtslaien in die Entscheidungsfindung zu widmen. Es ent-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

spricht also einem großen persönlichen Erkenntnisinteresse, entsprechende Forschungsarbeit dahingehend zu leisten und zu beleuchten, weshalb in sehr vielen Bereichen der deutschen Gerichtsbarkeit und auch in zahlreichen anderen nationalen Jurisdiktionen bei der Rechtsfindung auf ein Kooperationsmodell zwischen juristisch langjährig ausgebildeten Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern gesetzt wird.

Das Herzstück dieser Dissertation ist mein Forschungsprojekt zur Einbindung von Handelsrichtern in die Entscheidungsfindung innerhalb der Kammern für Handelsachen. Mein großer Dank gilt insbesondere allen Vorsitzenden und Handelsrichtern, die an diesem Forschungsprojekt teilgenommen haben und mit mir ihre wertvolle, teils jahrzehntelange Erfahrung als Richter einer Kammer für Handelsachen auf den verschiedensten Wegen geteilt haben. Ohne sie wäre dieses Projekt nicht möglich gewesen. Für diese überwältigende Resonanz für ein privat im Rahmen einer Dissertation angelegtes Forschungsprojekt möchte ich mich ausdrücklich bedanken. Die Landgerichte sämtlicher Bundesländer haben mich, teilweise auch mit Unterstützung der Landesjustizministerien (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern), bei der Durchführung ebenfalls in sehr hohem Maße unterstützt. Meine Anfragen wurden durchweg positiv aufgenommen und zahlreiche Präsidien und auch Vorsitzende der KfH selbst haben mich persönlich kontaktiert. Ganz besonders auch von Seiten der Handelsrichter habe ich sehr große Unterstützung und Einbindung erfahren. Daher möchte ich mich bei allen Landgerichten und den jeweils zuständigen Entscheidungsträgern für die Unterstützung meines Projektes bedanken.

Ein großes Dankeschön möchte ich auch meinem Chef und Ausbilder Herrn Dr. Matthias Spilker aussprechen, der mir parallel zur Erstellung dieser Dissertation die Möglichkeit des Berufseinstiegs und der Ausbildung als Rechtsanwältin gegeben hat. Vielen Dank für die große Flexibilität und die durchgehende Unterstützung bei meinem Projekt.

Aus meinem privaten Umfeld möchte ich mich vor allem bei meiner Mutter und bei meinen Brüdern für ihren ständigen Rückhalt und ihre große Unterstützung, die sie mir immer, auch bei diesem Projekt, entgegenbringen, bedanken. Mein herzlicher Dank gilt ebenfalls Ingrid und Gernot Kern als meine treuen Wegbegleiter, Ratgeber und größten Unterstützer in jeder Lebenslage. Besonderen Dank möchte ich meinem besten Freund André Manchen aussprechen für die ständige Motivation zu diesem Projekt, für tagelanges Korrekturlesen und für seine tiefe Freundschaft.

Widmen möchte ich diese Arbeit meinem Vater. Er hat zu seinen Lebzeiten seinen großen Wissensdurst und seine Freude am Lernen mit mir geteilt und mir die Möglichkeit gegeben, mein Studium nach meinen Wünschen zu absolvieren. Er war und bleibt mir mit seiner großen Disziplin, Begeisterungsfähigkeit und Wärme stets ein großes Vorbild. Danke.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| A. Einleitung | 17 |
| I. Einleitung | 17 |
| II. Fragestellung, Vorgehensweise und Zielsetzung | 21 |
| 1. Generelle Fragestellung | 21 |
| 2. Besonderheiten des deutschen KfH-Systems | 23 |
| 3. Gesamtvergleich und Auswertung | 25 |
| B. Untersuchung | 26 |
| I. Ehrenamtliche Richter als Teil aller deutschen Gerichtsbarkeiten | 26 |
| II. Handelsrichter als Teil der Kammer für Handelssachen | 27 |
| 1. Kurzer Einblick in die Geschichte der deutschen Handelsgerichtsbarkeit | 27 |
| 2. Grundsätzliches Ziel der Einbindung von ehrenamtlichen Richtern in die gerichtliche Entscheidungsfindung | 34 |
| a) Mehr Akzeptanz und höhere Authentizität der Entscheidungen | 36 |
| b) Historische Beweggründe: Wahrung von Unabhängigkeit | 38 |
| c) Praxisnähere Entscheidungen durch Mitwirkung der Handelsrichter .. | 38 |
| 3. Das Institut der Kammern für Handelssachen: Bildung und Zuständigkeit | 39 |
| a) Bildung der Kammern für Handelssachen | 39 |
| b) Zuständigkeit | 40 |
| aa) Zuständigkeitsbegründung durch Parteiantrag | 41 |
| bb) Nachträglicher Wegfall der Zuständigkeit der KfH | 45 |
| c) Die Besetzung der Kammern für Handelssachen | 46 |
| d) Einzelrichterentscheidung nach § 349 Absatz 2 und 3 GVG | 48 |
| aa) § 349 Absatz 3 GVG | 48 |
| bb) § 349 Absatz 2 GVG | 51 |
| e) Die Rolle der Handelsrichter | 52 |
| aa) Generelles | 52 |
| bb) Zuteilung der Handelsrichter | 55 |
| cc) Ernennung der Handelsrichter | 56 |
| dd) Formaler Status der Handelsrichter | 57 |
| ee) Rechte und Pflichten der Handelsrichter | 61 |
| 4. Quellenlage zum Kooperationsmodell und aktueller Forschungsstand .. | 61 |
| III. Bundesweites Forschungsprojekt zu den Kammern für Handelssachen | 66 |
| 1. Einleitung | 66 |

| | |
|---|-----|
| 2. Prozedere | 67 |
| 3. Rücklauf | 68 |
| 4. Auswertung der Fragebögen | 69 |
| a) Fragebogen an die Vorsitzenden | 71 |
| aa) Frage 1 | 71 |
| bb) Frage 2 | 72 |
| cc) Frage 3 | 73 |
| dd) Frage 4 | 74 |
| ee) Frage 5 | 75 |
| ff) Frage 6 | 76 |
| gg) Frage 7 | 77 |
| hh) Frage 8 | 78 |
| ii) Frage 9 | 79 |
| jj) Frage 10 | 80 |
| b) Fragebogen an die Handelsrichter | 81 |
| aa) Frage 1 | 81 |
| bb) Frage 2 | 82 |
| cc) Frage 3 | 83 |
| dd) Frage 4 | 84 |
| ee) Frage 5 | 85 |
| ff) Frage 6 | 86 |
| gg) Frage 7 | 87 |
| hh) Frage 8 | 88 |
| ii) Frage 9 | 89 |
| jj) Frage 10 | 90 |
| 5. Bestandsaufnahme und Verbesserungsvorschläge für die Zukunft ausgehend von den Rückmeldungen zum Forschungsprojekt | 91 |
| a) Kernthemen der Vorsitzenden | 91 |
| b) Kernthemen der Handelsrichter | 92 |
| 6. Entscheidung aufgrund eigener Sachkunde nach § 114 GVG und diesbezügliche Rückmeldungen aus der Praxis | 93 |
| a) Tatbestandsvoraussetzungen des § 114 GVG | 98 |
| aa) Handelsrechtliche „Gegenstände“ im Sinne des § 114 GVG | 99 |
| bb) „Handelsbrauch“ im Sinne des § 114 2. Alt. GVG | 99 |
| cc) Ausübung der Möglichkeit des § 114 GVG im Ermessen der Kammer | 101 |
| b) Die Wirkung des § 114 GVG für den zweiten Rechtszug | 102 |
| c) Praktische Relevanz des § 114 GVG | 103 |
| d) Ergebnis | 107 |

| | | |
|-----|--|-----|
| IV. | Einbindung der Handelsrichter in die Entscheidungsfindung im Hinblick auf Rechtsfragen und Tatsachenfragen | 107 |
| 1. | Mitwirkung der Handelsrichter bezüglich Tatsachen- und Rechtsfragen | 108 |
| a) | Vorprüfung | 108 |
| b) | Abgrenzung von Tatsachen- und Rechtsfragen nach deutschem Recht | 108 |
| aa) | Die Frage der Abgrenzbarkeit von Tatsachen- und Rechtsfragen im deutschen Revisionsrecht | 110 |
| bb) | Die Frage der Abgrenzbarkeit vor dem Hintergrund des Artikel 100 Absatz 1 GG i. V. m. § 349 Absatz 2 Nr. 3 GVG | 112 |
| cc) | Weitere Fälle, in denen eine Abgrenzung von Tatsachen- und Rechtsfragen von Bedeutung ist | 112 |
| 2. | Zwischenergebnis | 113 |
| a) | Keine gezielte Zuordnung und Entscheidungskompetenz der Handelsrichter | 113 |
| b) | Daran anknüpfende Kritik und Stellungnahme | 114 |
| c) | Diesbezügliche Ergebnisse des Forschungsprojektes | 115 |
| 3. | Ergebnis | 119 |
| V. | Praktische Bedeutung der Kammern für Handelssachen und aktuelle Reformbestrebungen | 120 |
| 1. | Entwicklung der Eingangs- und Erledigungszahlen | 121 |
| 2. | Erklärungsversuche und Ursachenfindung | 128 |
| a) | Flucht in die Schiedsgerichtsbarkeit? | 128 |
| b) | Zusammensetzung der KfH noch zeitgemäß? | 129 |
| c) | Kritik an der Einbindung von ehrenamtlichen Richtern im Allgemeinen, auch in anderen Gerichtsbarkeiten | 131 |
| 3. | Kritik insbesondere an der fortdauernden Institution des Handelsrichtertums | 133 |
| a) | Die besondere Rolle des § 349 Absatz 3 ZPO: Aushebelung des Kammerprinzips? | 134 |
| b) | Zu breiter Zuständigkeitsbereich der KfH aufgrund geänderter Rahmenbedingung der Wirtschaftslandschaft/Diversifizierung des Handelsrechts und schwindender Bedeutung der Handelsbräuche? | 138 |
| 4. | Reformvorschläge | 141 |
| a) | Vorschläge der Literatur zur Neuinterpretierung der Rolle der Handelsrichter | 141 |
| b) | Verbesserungsvorschläge der Justizminister | 142 |
| aa) | Strukturelle Stärkung der KfH durch berufsrichterliches Dreiergremium inkl. Handelsrichter | 143 |
| bb) | Gezielte Zuteilung der Handelsrichter (<i>Matching</i>) | 145 |
| | (1) Befangenheit der Handelsrichter durch thematische Zuteilung? .. | 147 |

| | |
|---|-----|
| (2) Verfassungsmäßigkeit der branchenspezifischen Zuteilung der Handelsrichter nach Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG | 148 |
| (a) Voraussetzungen des Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG | 148 |
| (b) Übertragung der Voraussetzungen auf das <i>Matching</i> -System | 153 |
| (3) Ergebnis zur Verfassungsmäßigkeit eines <i>Matching</i> -Verfahrens gemäß Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG | 156 |
| (4) Praktische Umsetzbarkeit des <i>Matching</i> -Verfahrens | 158 |
| cc) Überörtliche Konzentration und Spezialisierung | 159 |
| dd) <i>Commercial Courts</i> /Kammern für internationale Handelssachen | 166 |
| ee) OLG-Erstzuständigkeit für komplexe Wirtschaftsverfahren | 169 |
| ff) Gänzlicher Verzicht auf Handelsrichter in der jetzigen Form | 170 |
| gg) Erste Umsetzungen der Reformvorschläge | 171 |
| (1) Englischsprachige Kammern und <i>Commercial Courts</i> | 171 |
| (2) Gesetzesentwurf zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten/ „Justizstandort-Stärkungsgesetz“ | 172 |
| (3) Schaffung von Kompetenzzentren in Nordrhein-Westfalen | 175 |
| c) Bewertung der Reformvorschläge vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Forschungsprojekts | 176 |
| VI. Das Schweizer Prinzip zur gezielten Zuteilung der Handelsrichter | 181 |
| 1. Die Schweizer Handelsgerichtsbarkeit und die Zusammensetzung der Schweizer Handelsgerichte | 181 |
| 2. Das Verfahren nach Schweizer Recht | 183 |
| 3. Besondere Rolle der Handelsrichter in der Schweizer Handelsgerichtsbarkeit | 185 |
| 4. Branchenspezifische Auswahl der Handelsrichter nach dem Schweizer System | 187 |
| VII. Ehrenamtliche Richter als Teil der Arbeitsgerichtsbarkeit | 190 |
| 1. Struktur der Einbindung von ehrenamtlichen Richtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit | 190 |
| 2. Burgess et al.: Forschungsprojekt zu ehrenamtlichen Richtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit in D, F und GB | 191 |
| 3. Die Rolle der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit | 191 |
| 4. Entscheidungsfindung in arbeitsgerichtlichen Kammern | 193 |
| a) Entscheidungskompetenz der ehrenamtlichen Richter im Arbeitsrecht | 193 |
| b) Beurteilung der Rolle der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit im Vergleich zu den Handelsrichtern | 198 |
| c) Verbesserungsmöglichkeiten | 200 |
| VIII. Im Rechtsvergleich: Juroren im US-amerikanischen Recht: <i>Civil Juries</i> | 201 |
| 1. Zusammensetzung der <i>Jury</i> /Grundlagen des US-amerikanischen <i>Jury</i> -Prozesses | 202 |

| | |
|---|-----|
| 2. Die <i>Civil Jury</i> aus aktuellem Blickwinkel | 207 |
| a) Grundsätzliches Ziel der Errichtung von (<i>Civil Juries</i> in Bezug auf die Entscheidungsfindung und dessen Entwicklung | 209 |
| aa) Die <i>Jury</i> zur Sicherung der politischen Unabhängigkeit | 209 |
| bb) Die <i>Jury</i> als Mittel, Vertrauen in die Rechtsprechung zu schaffen | 212 |
| b) Historische Ursprünge der <i>Civil Jury</i> in den USA bzw. England | 212 |
| aa) Erste Einsätze von <i>Civil Juries</i> im Rahmen des <i>Assize of Novel Disseizin</i> | 213 |
| bb) Haftung der Juroren im Rahmen des <i>Process of Attaint</i> | 216 |
| (1) Haftung der Juroren für Tatsachen- und für Rechtsfragen | 217 |
| (2) Das <i>Special Verdict</i> als Ausweg aus der Juroren-Haftung | 217 |
| (3) Das <i>Special Verdict</i> als Bescheidung der Entscheidungskompetenz der <i>Jury</i> | 218 |
| cc) Neuverhandlung bei Meinungsdivergenz zwischen Richter und <i>Jury</i> | 219 |
| dd) Richterliche Instruktionen als Instrument zur Bescheidung der Kompetenz der <i>Jury</i> , auch Rechtsfragen zu entscheiden | 221 |
| c) „Ad quaestiones iuris respondeant iudices, – ad quaestiones facti iuratores.“ | 222 |
| d) Zwischenergebnis | 222 |
| 3. Die <i>Law-Fact Distinction</i> nach US-amerikanischem Recht und in der gelebten Entscheidungspraxis | 222 |
| a) Keine ausdrückliche Trennung von Tatsachen- und Rechtsfragen im <i>Seventh Amendment</i> | 226 |
| b) Kategorisierung einer „Rechtsfrage“/ <i>Question of Law</i> nach US-amerikanischem Recht | 227 |
| c) Kategorisierung einer „Tatsachenfrage“/ <i>Question of Fact</i> nach US-amerikanischem Recht | 227 |
| aa) Die <i>Jury</i> als Tatsachenentscheiderin | 227 |
| bb) Begleitende Entscheidung von Tatsachen durch den Richter | 227 |
| cc) Typische Fallkonstellationen für die <i>Jury</i> | 228 |
| d) Eine dritte Kategorie: <i>Mixed Questions of Facts and Law</i> und eine <i>Policy</i> -Entscheidung | 231 |
| e) Abgrenzungsschwierigkeiten, Beispiele und deren praktische Handhabung | 234 |
| aa) Verfassungsrechtliche und damit historische Perspektive | 237 |
| bb) Weitere Voraussetzungen für die Entscheidung einer Tatsachenfrage durch die <i>Jury</i> | 239 |
| f) Richterliche Instruktionen und die Möglichkeit der <i>Jury</i> , ihrer Rolle als „Tatsachen-Entscheiderin“ gerecht zu werden | 240 |
| g) <i>Jury Nullification</i> | 243 |

| | |
|--|-----|
| 4. Vorschläge für die Implementierung einer <i>Special Jury</i> im US-amerikanischen Recht | 245 |
| a) „ <i>A Case for Special Juries?</i> “: <i>Special Juries</i> statt <i>Common Juries</i> in komplexen Zivilverfahren | 246 |
| b) <i>Civil Juries</i> im englischen Recht: Eine historische Verknüpfung aufgrund des <i>Seventh Amendment</i> | 250 |
| aa) Thatcher's Pladoyer für <i>Special Juries</i> im Sinne von Experten- <i>Juries</i> | 251 |
| bb) <i>Special Juries</i> im geschichtlichen Verlauf | 253 |
| (1) Verschiedene Ausprägungen einer <i>Special Jury</i> | 253 |
| (2) Frühe Formen der <i>Special Jury</i> im Sinne einer Experten- <i>Jury</i> | 254 |
| cc) Die <i>Special Jury</i> als Merchant Jury unter Lord Mansfield | 256 |
| (1) Entscheidungskompetenz der <i>Special Juries</i> und Mitwirkung der Kaufleute bei den <i>Merchant Juries</i> | 259 |
| (2) Entwicklung nach Lord Mansfield | 260 |
| dd) Bewertung des Instituts der <i>Special Jury</i> nach <i>Common Law</i> durch die Kommentatoren | 261 |
| ee) Fortschreitende Regulierung der <i>Special Juries</i> und deren Verschwinden sowie schwindende Bedeutung der <i>Civil Juries</i> im Allgemeinen | 262 |
| c) <i>Special Juries</i> im frühen US-amerikanischen Recht | 267 |
| d) Weitere verfassungsrechtliche Voraussetzungen zur Installierung einer <i>Special Jury</i> für komplexe Zivilverfahren in den USA | 269 |
| e) Praktische Umsetzbarkeit einer <i>Special Jury</i> für komplexe Zivilverfahren in den USA | 272 |
| IX. Zusammenfassender Rechtsvergleich: Deutsches System und US-/historisch englisches System sowie Ausschnitte des Schweizer Rechts zur Handelsgerichtsbarkeit | 274 |
| 1. Auswahl der Entscheidungsträger: Handelsrichter und Juroren | 274 |
| 2. Vorwissen der Entscheidungsträger und Zuteilung | 276 |
| 3. Kompetenzverteilung der Entscheidungsträger | 278 |
| 4. Reformvorschläge: Einführung eines <i>Matching</i> -Verfahrens und Etablierung von <i>Special Juries</i> | 279 |
| 5. Ergebnis | 280 |
| C. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse | 281 |

Anlagen

| | |
|---|-----|
| Anlage 1: Fragebogen für Vorsitzende | 287 |
| Anlage 2: Fragebogen für Handelsrichter | 291 |
| Anlage 3: Auswertung zu Frage 11 (Vor- und Nachteile des aktuellen Systems und Verbesserungsvorschläge) | 295 |

| | |
|---|------------|
| Bundesweites Forschungsprojekt zu den Kammern für Handelssachen | 295 |
| I. Bestandsaufnahme und Verbesserungsvorschläge für die Zukunft | 295 |
| 1. Rückmeldungen und Vorschläge der Vorsitzenden | 295 |
| a) Vorteile des jetzigen Systems | 295 |
| b) Nachteile des jetzigen Systems | 300 |
| c) Reformvorschläge | 305 |
| 2. Rückmeldungen und Vorschläge der Handelsrichter | 309 |
| a) Vorteile des jetzigen Systems | 309 |
| b) Nachteile des jetzigen Systems | 316 |
| c) Reformvorschläge | 320 |
| Literaturverzeichnis | 325 |
| Stichwortverzeichnis | 339 |

A. Einleitung

I. Einleitung

„Ad quaestiones iuris respondeant iudices – ad quaestiones facti iuratores.“¹

Diese so apodiktisch anmutende Aussage gewährt einen wertvollen ersten Einblick in die gerichtliche Entscheidungsfindung unter Einbeziehung von nicht juristisch ausgebildeten Richtern zusammen mit Berufsrichtern und die jeweilige Kompetenzaufteilung.² Das Zusammenspiel zwischen Berufsrichtern und nicht juristisch ausgebildeten Richtern ist der Ausgangspunkt dieser Arbeit und bildet die Basis für ein eigens dazu von mir durchgeführtes Forschungsprojekt. Die gemeinschaftliche Entscheidungsfindung innerhalb eines gemischten Spruchkörpers hat den Anstoß für eine nähere Beschäftigung mit dieser interessanten und faszinierenden Thematik gegeben.

Im Mittelpunkt dieser Bearbeitung stehen die Kammern für Handelssachen (im Folgenden „KfH“). Die KfH sind an den deutschen Landgerichten installiert und stellen innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit einen Spruchkörper für handelsrechtliche Streitigkeiten unter Kaufleuten dar. Das Institut der KfH, deren Besetzung, deren sachliche Zuständigkeit und weitere Charakteristika sollen im weiteren Verlauf näher beleuchtet werden. Die Einbeziehung von nicht juristisch vorgebildeten Entscheidern als ehrenamtliche Richter erfolgt im deutschen Rechtssystem auch in anderen Spruchkörpern als der KfH bzw. auch in anderen Gerichtsbarkeiten als der Zivilgerichtsbarkeit.³ Auch diese werden kurz vorgestellt⁴, wenngleich der Fokus dieser Bearbeitung hinsichtlich des deutschen Rechts auf den KfH liegt.

¹ Übersetzung: „Auf Rechtsfragen sollen Richter, auf Tatsachenfragen sollen Geschworene antworten.“; so zu lesen z. B. bei *Sharswood*, An Essay on Professional Ethics, S. 70 sowie (in sprachlicher Variation) bei *Warvelle*, 23 Harv. L. Rev. 123 (123) (1909). Diese Maxime geht zurück auf Sir Edward Coke (*Chief Justice of the King's Bench* von 1613–1616). In *Coke*, The First Part of the Institutes of the Laws of England, Lib. 2, Cap. 12, Sect. 234, S. 156, heißt es: „[A]d quaestionem facti non respondent iudices; [...] ad questionem juris non respondent iuratores.“; Übersetzung: „Richter beantworten keine Tatsachenfragen; Juroren beantworten keine Rechtsfragen.“. Vgl. auch *Sunderland*, 29 Yale L.J. 253 (255) (1920).

² Siehe zu diesem Grundsatz und dessen Variationen und Ausprägungen auch: *Thayer*, 4 Harv. L. Rev. 147 (148 ff.) (1890); *Forsyth*, History of Trial by Jury, S. 259 ff.

³ So wirken ehrenamtliche Richter auch in der Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch in der Strafgerichtsbarkeit mit.

⁴ Siehe dazu insbesondere Kapitel B.I. sowie hinsichtlich der Einbindung von ehrenamtlichen Richtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit auch Kapitel B.VII.

In Bezug auf die Entscheidungsfindung innerhalb der KfH habe ich ein bundesweites Forschungsprojekt durch Befragung von Vorsitzenden einer KfH und Handelsrichtern durchgeführt. Eine ausführliche Vorstellung des Forschungsprojekts einschließlich der erstellten Fragebögen und der Ergebnisse der Befragung finden sich gesammelt unter B.III. Die Ergebnisse finden aber auch durchgängig an geeigneten Stellen Eingang in die gesamte Bearbeitung. Die Rückmeldungen der Vorsitzenden zu den einzelnen Komponenten der offen gestellten Frage 11 zu den Stärken und Schwächen des aktuellen KfH-Systems sowie zu möglichen Reformvorschlägen werden vollkommen anonymisiert jeweils mit einem fortlaufenden Klammerzusatz nach dem Muster VX (z.B. V1, V2 etc.) versehen. Für die Rückmeldungen der Handelsrichter zu Frage 11 des entsprechenden Fragenkatalogs wird ein fortlaufender Klammerzusatz nach dem Muster HRX (z.B. HR1, HR2) verwendet. Dies soll dem Leser eine Zuordnung der jeweiligen in den Fließtext eingearbeiteten Aussage des entsprechenden Teilnehmers und ein Nachlesen der ganzen Aussage unter Anlage 3 dieser Bearbeitung ermöglichen. Dort befinden sich die Rückmeldungen gesammelt, nach Themen-Clustern sortiert und unter Angabe des jeweiligen Klammerzusatzes hinsichtlich des Teilnehmers. Die Wiedergabe der O-Töne erfolgt zumeist wortlautgetreu, ist teilweise jedoch auch mit marginalen Anpassungen an die Satzstruktur versehen.

Neben dem deutschen Rechtssystem steht in dieser Bearbeitung auch das anglo-amerikanische Rechtssystem im Vordergrund. Dieses wird insbesondere im Rahmen der Institution der *Civil Juries* und dort hinsichtlich der Einbeziehung von rechtlich nicht vorgebildeten Personen beleuchtet. Auch hier erfolgt eine separate Betrachtung unter B.VIII. Bezugnahmen auf das anglo-amerikanische Rechtssystem (insbesondere das US-amerikanische, historisch bedingt jedoch auch auf das englische System) erfolgen zusätzlich auch im Verlaufe der gesamten Bearbeitung zu Vergleichszwecken mit dem deutschen Rechtssystem. Hinsichtlich des US-amerikanischen Rechtssystems finden insbesondere das *Seventh Amendment* und dessen Bedeutung für den *Civil Jury Trial* sowie die historische Verknüpfung mit dem englischen Recht Beachtung.

Diese rechtsvergleichende und historische Perspektive dient der Sichtbarmachung von Ähnlichkeiten und Unterschieden. Zudem soll dadurch die Ausbildung eines Gefühls für Dissonanzen, Gemeinsamkeiten, vordergründige und treibende Themen, Stolpersteine und spezielle Charakteristika erreicht werden. Auf diese Weise soll eine Möglichkeit geschaffen werden, bei all den großen nationalen, rechtssystematischen und rechtspolitischen Hintergründen Parallelen oder auch Kontroversen zu erkennen. Dadurch wird eine Betrachtung beider Systeme ermöglicht. Auf dieser Basis erfolgen entsprechende Vorschläge für die zukünftige Ausgestaltung der jeweiligen Systeme. Dies geschieht unter Einbeziehung von bereits herausgearbeiteten und teilweise schon umgesetzten Reformvorschlägen.

Sowohl bei der Betrachtung der KfH als auch bei der Betrachtung der *Civil Jury* spielt die Kompetenzaufteilung zwischen den jeweiligen Entscheidungsträgern

„Berufsrichter“ und „ehrenamtlicher Richter“ bzw. „Handelsrichter“ oder „Juror“ eine Rolle. Dabei liegt der Fokus auch auf einem möglichen Abgrenzungsmechanismus zwischen Tatsachenfragen und Rechtsfragen. Grundsätzlich gibt es bei den KfH keine klare Kompetenzaufteilung. Jedoch ist ein Trend dahingehend zu erkennen, dass schwierige Rechtsfragen ausschließlich bzw. maßgeblich ohne die Handelsrichter entschieden werden, sofern die Handelsrichter kein spezielles Fachwissen einbringen oder auch nicht bei Wertungs- und Abwägungsfragen unterstützen können.

Im US-amerikanischen Recht hingegen wird in das *Seventh Amendment* teilweise eine strikte Abgrenzung von Tatsachen- und Rechtsfragen hineingelesen. Daraus wird eine entsprechende Entscheidungskompetenz für die *Jury* (hinsichtlich Tatsachenfragen) und für den Richter (hinsichtlich Rechtsfragen, *Pre-Trial-Anordnungen*⁵ etc.) geschlussfolgert.⁶ Es erfolgt eine Untersuchung der auf den ersten Blick so strikt und eindeutig anmutenden Zuweisung der Entscheidungskompetenz bezüglich Tatsachenfragen zur *Jury* und bezüglich Rechtsfragen zum Richter. Diese klare Dichotomie⁷ wird teilweise sehr scharf als bloße „Camouflage“ für eine eigentlich gewollte Kompetenzverteilung kritisiert.⁸ Die Abgrenzung wird auch als praktisch nicht durchführbar moniert, da eine solche klare Abgrenzung für sich genommen schon nicht möglich sei.⁹

Hinsichtlich dieser Abgrenzung im US-amerikanischen Recht ist auch die Rechtsprechung des *Supreme Court*¹⁰ bis 1987 relativ unergiebig in Bezug auf klare Abgrenzungskriterien.¹¹ In sehr vielen Urteilen beschränkte sich die Begründung darauf, die jahrhundertelang akzeptierte Dichotomie vorwiegend lediglich zu rezitieren und Textbausteine zu wiederholen. Diese Textbausteine stellen größtenteils

⁵ Bei *Pre-Trial* Anordnungen handelt es sich um den eigentlichen Verhandlungen vorgelegerte Entscheidungen, die häufig administrativer oder rechtlicher Natur sind; siehe dazu insbesondere eine übersichtliche Darstellung der *American Bar Association* (ABA): „Steps in a Trial“ (https://www.americanbar.org/groups/public_education/resources/law_related_education_network/how_courts_work/jurisdiction/, letzter Zugriff 9. Januar 2024). Ähnlich dazu erscheinen die Sachverhalte, über welche bei einer KfH-Entscheidung der Vorsitzende gemäß § 349 Absatz 2 ZPO alleine entscheidet.

⁶ *Kirgis*, 64 Ohio St. L.J. 1125 (1128 ff.) (2003): Kirgis bezieht sich dabei insbesondere auf die zuvor aufgeführte strikte Einteilung durch Sir Edward Coke und dessen „[...] rigid pronouncement that judges not decide questions of fact and juries do not decide questions of law [...]“/„[...] starren Ausspruch, dass Richter nicht über Tatsachenfragen und Geschworene nicht über Rechtsfragen entscheiden [...]“, siehe dazu *Kirgis*, 64 Ohio St. L.J. 1125 (1128 Fn. 8) (2003). Zur kategorischen Trennung von Tatsachen- und Rechtsfragen und Zuteilung zu Richter oder *Jury* durch Coke siehe auch: *Coke*, The First Part of the Institutes of the Laws of England, Lib. 2, Cap. 12, Sect. 234, S. 156; *Weiner*, 54 Calif. L. Rev. 1867 (1867) (1966).

⁷ *Weiner*, 55 Calif. L. Rev. 1020 (1021) (1967).

⁸ Vgl. dazu *Kirgis*, 64 Ohio St. L.J. 1125 (1128 dort Fn. 13) (2003) sowie S. 1153.

⁹ Vgl. *Robertson*, 29 La. L. Rev. (1968), (78).

¹⁰ Der *Supreme Court* als oberstes Bundesgericht der USA.

¹¹ *Kirgis*, 64 Ohio St. L.J. 1125 (1125) (2003).